



## Satzung des Vereins „Illerpower e.V. – Förderverein für Musik, Medien & Charity“

§ 1 Der Verein trägt den Namen „Illerpower e. V. -Förderverein für Musik, Medien & Charity“.

Er hat seinen Sitz in Biberach an der Riß.

§ 2 Der Verein hat mindestens eine Geschäftsstelle, deren Sitz von den jeweiligen Vorstandsmitgliedern festgelegt wird.

§ 3 Der Verein wurde am 1. Juli 2016 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Biberach an der Riß eingetragen.

§ 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Zweck des Vereins:

Der Verein „Illerpower e.V. – Förderverein für Musik, Medien & Charity“ hat sich zur Aufgabe gemacht:

Der Zweck des Vereins ist gemeinnützig, mildtätig und unterstützend für kranke, sozial schwache und dadurch hilfsbedürftige Menschen, sowie Organisationen, die sich für das Wohl anderer einsetzen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Aktionen, deren Erlöse für diese Zwecke genutzt werden, wie z.B. Mitgliedsbeiträge und Spenden.

§ 6 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



## Satzung des Vereins „Illerpower e.V. – Förderverein für Musik, Medien & Charity“

5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, die eingezahlten Beiträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

### § 7 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt. Angehörige von Drittstaaten sind ausdrücklich ebenso berechtigt, Mitglieder und Vorstandsmitglieder zu sein.

2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- mit Auflösung des Vereins,
- durch freiwilligen Austritt des Mitglieds,
- durch den Tod der natürlichen Person,
- durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

4. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung, gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

### § 8 Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Gründerrat.

### § 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder zu berufen.



## Satzung des Vereins „Illerpower e.V. – Förderverein für Musik, Medien & Charity“

3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mit einer Frist von 2 Wochen vor dem anberaumten Termin, unter Angabe der Tagesordnung.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

5. Eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins ist mit 2/3-Mehrheit zu beschließen.

### § 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 5 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

2. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- einem Schriftführer,
- einem Kassierer,
- einem Beisitzer.

Der 1. und 2. Vorsitzende ist jeweils allein handlungsberechtigt und stellt den geschäftsführenden Vorstand dar.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit zählen die Stimmen des 1. und 2. Vorsitzenden doppelt.

### §11 Der Gründerrat

Der Gründerrat ist ein Gremium innerhalb des Vereins. Dieser wacht über die Einhaltung der „Kleiderordnung“ und der Geschäftsordnung. Der Gründerrat besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer des Gründungsvorstandes. Es können keine Mitglieder in den Gründerrat gewählt werden. Bei Tod oder Verlassen des Vereins aller Gründerratsmitglieder, entfällt dieser Rat aus dem Verein und der Vorstand übernimmt diese Funktion.

### §12 Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer sind nur der Mitgliederversammlung verantwortlich. Ihr berichten sie über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung, die sie während ihrer Amtsdauer

mindestens einmal jährlich durchführen. Die Rechnungsprüfer sollen gemeinsam tätig sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.



## Satzung des Vereins „Illerpower e.V. – Förderverein für Musik, Medien & Charity“

2. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

### §13 Beurkundung und Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

### § 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
2. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Jugendhilfe. Diese wird von dem Gründerrat bestimmt.

### §15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Annahme durch die am 17. Juli 2016 statt gefundener Mitgliederversammlung in Kraft.

### §16 Schlussbestimmungen

Für alle, nicht in dieser Satzung festgehaltenen Punkte, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB heranzuziehen.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche, die von Seiten einer Behörde angeordnet werden, vorzunehmen.

Diese Ordnung hat mit dem Beschluss der Hauptversammlung vom 17.07.2016 in Illertissen Rechtskraft erlangt.

(Änderung des Satzungspunktes §5 am 22.03.2019 durch eine Mitgliederversammlung)